

Bundesamt für Bevölkerungsschutz Konzeption und Koordination Recht und Parlamentarische Geschäfte Monbijoustrasse 51A 3003 Bern Valerie.Schmocker@babs.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2012

Stellungnahme zur Teilrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Teilrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst die vorgeschlagene, seit langem erwartete Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG und des Erwerbsersatzgesetzes EOG im Sinne eines richtigen Schrittes in die richtige Richtung. Die SP hat seit langem den ausufernden Missbrauch der Erwerbsersatzordnung (EO) – einer mittels Lohnabzügen finanzierten Sozialversicherung! – durch das VBS und die kantonalen und kommunalen Zivilschutzbehörden kritisiert. Deren Vertreter haben während Jahren die EO-Kasse für sachfremde Zwecke geplündert und sich bis heute gegen alle Massnahmen zur Wehr gesetzt, welche geeignet wären, diesem Missbrauch wirksam den Riegel zu schieben.

Diese Revision ist zwar geeignet, das Missbrauchspotenzial ein bisschen einzuschränken. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen aber viel zu wenig weit. Die Möglichkeit, auf Kosten der EO Dienstpflichtige für sachfremde Einsätze aufzubieten, wird nicht untersagt, sondern bloss etwas erschwert und zeitlich eingeschränkt. Das genügt nicht, bleibt doch der Kern der Problematik unberührt: Nämlich, dass nicht dieselben bezahlen, welche die Leistung anordnen und konsumieren. Der Anreiz bleibt damit bestehen, auf Kosten der EO Dienstpflichtige für irgendwelche Aufgaben aufzubieten, die genauso gut vom lokalen und regionalen Gewerbe erledigt werden könnten.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Spitalgasse 34 Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Allgemeine Bemerkungen

Das Missbrauchspotenzial im Zivilschutz ist gross, weil jemand anderes bezahlt (eine lohnprozent-finanzierte Sozialversicherung) als wer den Einsatz anordnet (meist die Gemeinde, manchmal der Kanton oder das VBS). Dies führt zu falschen Anreizen, die das ganze System korrumpieren: Wer ohne Kostenfolgen aufbieten kann, ist einer starken Versuchung ausgesetzt, dies auch zu tun, wenn es nicht zwingend erforderlich ist. Ergebnis ist der vielfach beobachtbare Leerlauf im Zivilschutz und dessen teilweise notorischer Missbrauch für im Grunde überflüssige Einsätze.

Das Problem lässt sich nicht allein durch die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung der jährlichen Dauer der besonders missbrauchsanfälligen "Einsätze für Instandstellungsarbeiten" auf 21 Tage pro Jahr lösen. Vielmehr ist gänzlich auf Einsätze für Instandstellungsarbeiten und – noch missbrauchsanfälliger! – für "Einsätze zugunsten der Gemeinschaft" zu verzichten. Langfristig planund ausführbare Aufräumarbeiten sowie die Durchführung von Festanlässen oder das Anlegen von Wanderwegen rechtfertigt angesichts des allgemein anerkannten Zwangsarbeitsverbotes unter keinen Umständen eine staatliche Dienstpflicht, selbst wenn diese auf höchstens 21 Tage pro Jahr begrenzt wird.

Eine staatliche Dienstpflicht bildet einen schweren Eingriff in die Freiheit der Bürger und Bürgerinnen, der nur im äussersten Notfall zum Tragen kommen darf. Staatliche Dienstverpflichtungen kommen auch in völkerrechtlicher Hinsicht nur für ausserordentliche, Existenz bedrohende Notlagen in Frage, zu deren Bewältigung ordentliche Mittel und der Markt nicht ausreichen.1 Eine solche Notlage mag bei Katastrophenfällen grösseren Ausmasses vorliegen, aber ganz bestimmt nicht bei langfristig planbaren Räumungs- oder anderen "Instandstellungsarbeiten" oder gar Festanlässen, Skirennen oder anderen "Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft". Eine solche Einsatzform darf in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht genügen, um männliche Schweizer Bürger unter Strafandrohung aus dem Erwerbsleben zu reissen und sie zur Entrichtung von Zwangsarbeit zu verpflichten, für die keine zwingende Notwendigkeit besteht. Eine solche Massnahme verstösst auch gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, benachteiligt sie doch auf dem Arbeitsmarkt männliche Schweizer Bürger gegenüber weiblichen und ausländischen Erwerbstätigen. Sie konkurriert zudem in nicht statthafter Weise das lokale und regionale Gewerbe, das gegen marktübliche Entschädigung aufgeboten werden könnte und müsste, falls keine Zwangsarbeitskräfte aufgeboten und deren Arbeitgeber über eine Sozialversicherung (!) entschädigt werden könnten.

Für die SP ist entscheidend, dass sich der Zivilschutz nicht EO-finanziert über seinen Kernauftrag hinaus in neue Tätigkeitsfelder hinein ausdehnt. Es gibt eine fatale Tendenz, den Zivilschutz zu einem "dienstbaren Geist für alles" umzuformen. Seine alleinige Aufgabe besteht aber darin, in einer ausserordentlichen Lage, d.h. wenn die normalen Instrumente nachgewiesenermassen überfordert sind, Not- und Katastrophenhilfe zu leisten. Etwas anderes lässt sich nicht rechtfertigen.

Für die SP ist deshalb klar:

BZG Art. 27, Abs. 2, lit. b. "für Instandstellungsarbeiten": ersatzlos streichen

BZG Art. 27a, "Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft" : *ganzer Artikel ersatzlos streichen*

Bemerkungen zum Berichtsentwurf im Einzelnen

<u>Art. 15, Abs. 5</u>: Die SP begrüsst das Ziel, freiwillig Schutzdienst Leistende von Amtes wegen zu entlassen, wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

¹ Zu diesem Befund gelangte im Jahr 2004 eine Abklärung der Direktion für Völkerrecht in einem Schreiben an SP-Nationalrat Boris Banga, 22. 11. 2004 (P.014.20-1 – SCP). Siehe auch: Roxanne D. Schindler: Die allgemeine Dienstpflicht, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1997; Stellungnahme des Bundesrates zur CVP-Motion "Allgemeine Dienstpflicht für Männer", Geschäftsnummer 04.3379.

Art. 16, Abs. 2 und 3: Die SP begrüsst das Ziel, keine Stellungspflichtige für den Zivilschutz zu rekrutieren, welche für die Armee untragbar sind oder aus anderen Gründen – namentlich auch aus psychischen Gründen – den Anforderungen des Militärdienstes nicht genügen.

Art. 27 Abs. 2^{bls} (neu): Wie oben erwähnt, fordert die SP, BZG Art. 27, Abs. 2, lit. b. "für Instandstellungsarbeiten" ersatzlos zu streichen. Eventualiter begrüsst die SP die vorgeschlagenen Befristungen, fordert aber, diese deutlich zu verkürzen. Der Staat hat kein Recht, seine Bürger ohne Not zu Zwangsarbeit zu verpflichten. Blosse Instandstellungsarbeiten können ohne weiteres durch das lokale Gewerbe erledigt werden. Es ist nicht Aufgabe der EO als Sozialversicherung, das lokale Gewerbe zu konkurrenzieren. Der Zivilschutz hat seine Berechtigung in einer ersten Phase unmittelbar nach Eintritt eines Schadensereignisses. Sobald Instandstellungsarbeiten planbar sind, können und sollen sie durch das lokale Gewerbe erledigt werden. Die SP schlägt deshalb folgende Neufassung vor:

Art. 27 Abs. 2^{bls} "... muss innerhalb von <u>drei Monaten</u> nach Eintritt des Ereignisses..." "... für <u>höchstens 14 Tage</u> pro Jahr..."

Art. 27 Abs. 2^{ter} (neu): Die SP begrüsst, dass allein der Bundesrat über Ausnahmen entscheidet.

Art. 28 Abs. 2: Die SP begrüsst, dass die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen durch die Kantone in Zukunft nach einheitlichen Kriterien erfolgen soll. Die SP fordert die Abschaffung sachfremder Einsatzformen wie "Instandstellungsarbeiten" und namentlich die noch viel diffuseren "Einsätze zugunsten der Gemeinschaft". Sollten sie nicht abgeschafft werden, so fordert die SP eventualiter, die Kriterien auf Gesetzesstufe möglichst eng zu formulieren. Namentlich ist in das Gesetz aufzunehmen, dass der Zivilschutz keine Einsätze für Aufgaben leisten darf, die durch das lokale Gewerbe erledigt werden könnten:

Art. 28 Abs. 2, lit. b: "...des Zivilschutzes; ausgeschlossen sind Einsätze für Aufgaben, die durch das Gewerbe erledigt werden können."

Art. 28 Abs. 2, lit. c: "...des Zivilschutzes; ausgeschlossen sind Einsätze für Aufgaben, die durch das Gewerbe erledigt werden können."

Art. 28 Abs. 3: Die SP begrüsst die Einführung einer Weisungspflicht des BABS gegenüber dem betreffenden Kanton und der Ausgleichsstelle, falls die Fristen und Kriterien nicht eingehalten werden. Allerdings sollte in solchen Fällen die Möglichkeit einer Abrechnung über die EO automatisch entfallen.

Art. 28 Abs. 4: Die SP lehnt die Logik ab, welche hinter der vorgeschlagenen Anmeldefrist "spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn" steht. Jeder Zivilschutzeinsatz, der drei Monate im Voraus planbar ist, kann ebenso gut durch das lokale Gewerbe erledigt werden. Der Zivilschutz ist als staatliche Zwangsorganisation auf Not- und Katastropheneinsätze mit hoher Dringlichkeit einzuschränken. Die SP schlägt deshalb folgende Verkürzung der Frist vor:

Art. 28 Abs. 4: "... spätestens drei Tage vor dem geplanten Beginn..."

<u>Art. 28 Abs. 5</u>: Die SP begrüsst eine einheitliche Regelung des Überwachungsverfahrens durch den Bundesrat und geht davon aus, dass diese Regelung in Form eines veröffentlichten Erlasses (Verordnung, Verfügung) erfolgt. Um einen fairen Vollzug sicherzustellen und die Rechtsgleichheit zu stärken, fordert die SP zudem die Erhöhung der Transparenz.

Art. 28 Abs. 5: "Der Bundesrat regelt das Überwachungsverfahren in einer Verordnung. Das BAPS erstattet in Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle jährlich über das Verfahren, die erbrachten Schutzdienstleistungen und die Zahlungen der EO öffentlichen Bericht."

Art. 33, Abs. 1: Die SP begrüsst die Klarstellung, was unter einem "Tag" und einer "Woche" zu verstehen ist.

Art. 33, Abs. 2: Die SP lehnt es ab, einmal in die Reserve eingeteilte Schutzdienstpflichtige nachträglich wieder zu einer Grundausbildung aufbieten zu können. Ein Aufgebot zu einer Grundausbildung bildet einen tiefen Eingriff in die Freiheit der betroffenen Personen. Eine Mitteilung, dass kein solches Aufgebot erfolgt, soll nicht einfach widerrufen werden können.

Art. 33, Abs. 2: streichen.

Art. 33, Abs. 3: Die SP lehnt es ab, Eingebürgerte, die älter als 25 sind, nachträglich noch zu einer Grundausbildung aufzubieten. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer solchen Massnahme wäre weit höher als deren Nutzen. Je älter Dienstpflichtige sind, desto höher ist ihr Lohn und desto weniger können sie ohne hohe Transaktionskosten aus ihrem angestammten Arbeitsplatz herausgerissen werden.

Art. 33, Abs. 3: streichen.

Art. 33, Abs. 4: Die SP begrüsst die Möglichkeit zu pragmatischen Lösungen in Bezug auf die Grundausbildung gegenüber Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten. Allerdings muss ein gleichmässig hoher Ausbildungsstand gewährleistet bleiben.

Art. 34, Art. 35, Art. 36 Abs. 2 und 3 und Art. 38: Die SP begrüsst die Klarstellung, was unter einem "Tag" und einer "Woche" zu verstehen ist und die weiteren technischen und sprachlichen Präzisierungen.

Art. 66b: Die SP begrüsst die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit gegen kantonale Verfügungen vor Bundesverwaltungsgericht. Rechtliche Erwägungen müssen vor politischen Überlegungen mehr Gewicht erhalten, damit ein einigermassen einheitlicher Vollzug gewährleistet ist. Diesem Ziel dient die Zuständigkeit des VBS, selber Beschwerde zu führen.

Art. 72 Abs. 1^{ter} (neu) und 5: Die SP begrüsst diese Neuregelung der Datenbearbeitung, stärkt diese doch der Vorbeugung und Entdeckung von Missbräuchen und damit einen fairen Vollzug.

Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme MIG: Die SP begrüsst diese Neuregelung der Datenbearbeitung. Auch dies stärkt der Vorbeugung und Entdeckung von Missbräuchen und damit einen fairen Vollzug.

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes EOG: Die SP begrüsst alle vorgeschlagenen Anpassungen des EOG. Auch diese wirken einem Missbrauch von EO-Geldern entgegen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Juni

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat Präsident Peter Hug

Politischer Fachsekretär